



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

18. November 2015

Beschlusskontrolle

Prüfauftrag aus der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 12.11.2015

Anfrage der Stadträtin Frau Bohm-Eisenbrandt, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Einsatz von Laubbläsern

TOP: 8.4

Fragestellung:

Frau Bohm-Eisenbrandt fragte: Ist bereits geprüft worden, ob es möglich ist, bei Laubbläsern leisere Geräte einzusetzen?

Antwort der Verwaltung:

Der Betrieb von Laubbläsern wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) geregelt.

Gemäß § 7 (1) Nr. 1 dürfen die unter die genannte Verordnung fallenden Geräte und Maschinen insbesondere in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen nach § 7 (1) Nr. 2 auch an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Nach unserem Kenntnisstand wurde ein solches Umweltzeichen für Laubbläser noch nicht vergeben.

Über diese bundesweiten gesetzlichen Regelungen hinausgehende Festlegungen könnten möglicherweise in den Landes-Immissionsschutzgesetzen oder in der städtischen Gefahrenabwehrverordnung getroffen werden. Der Stadtverwaltung sind jedoch keine praktischen Beispiele dafür bekannt.

Bekannt ist, dass einige Kommunen sich selbst verpflichtet haben, zumindest probeweise, entweder gar keine Laubbläser mehr oder nur noch elektrisch betriebene Geräte einzusetzen.

Letztere sind in der Regel leiser, aber nach unserem Kenntnisstand auch in der Anschaffung teurer und noch nicht so leistungsfähig wie Benzingeräte.

Von einer solchen Selbstverpflichtung wären auch nur die durch die städtischen Einrichtungen betriebenen Laubbläser betroffen, nicht die zahlreichen durch gewerbliche Firmen eingesetzten Geräte auf Privatgrundstücken. Die uns vorliegenden Beschwerden richten sich jedoch ausschließlich gegen Letztere.

Kommunen mit derartiger Selbstverpflichtung sind beispielsweise Hamburg, Marburg, München und Stuttgart.

Uwe Stäglin
Beigeordneter